

**INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Landratsamt Rottweil
Herrn Kreisbrandmeister Rumpf

nachrichtlich

Landratsämter
- Kreisbrandmeister -

Stuttgart 30.06.2005
Durchwahl (07 11) 2 31- 3522
Name Frau Dr. Rosenauer
Aktenzeichen 5-1531.0/24

(Bitte bei Antwort angeben)

Transport von Kindern und Jugendlichen in Feuerwehrfahrzeugen

Ihr Schreiben vom 03.05.2005

Anlagen

1

Sehr geehrter Herr Rumpf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.05.2005. Bitte entschuldigen Sie die etwas verspätete Beantwortung dieses Schreibens, die vor allem urlaubsbedingt zu erklären ist.

Wir haben uns inzwischen ausführlich mit dem Thema Transport von Kindern und Jugendlichen in Feuerwehrfahrzeugen beschäftigt und auch unsere Kollegen von der Polizeiabteilung herangezogen. Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Grundsätzlich gilt die Regelung des § 21a StVO, nach der vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein müssen. Eine generelle Ausnahme ist nur für bestimmte Fallkonstellationen vorgesehen. Dazu gehören z. B. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit, oder Fahrten auf Parkplätzen.

Weiterhin ist für den Transport von Kindern die Regelung des § 21 Abs. 1a StVO zu beachten, wonach spezielle Rückhalteeinrichtungen zu benutzen sind, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.

Wesentlich sind deshalb für die Beurteilung der hier aufgeworfenen Frage, ob speziell Kinder auch ohne Sicherheitsgurt in Feuerwehrfahrzeugen transportiert werden dürfen, die

Vorschriften über die Ausrüstung von Kfz mit Sicherheitsgurten. Grundsätzlich hängt dies überwiegend von dem Datum der Zulassung der Fahrzeuge ab. Eine Übersicht über die derzeit geltenden Ausnahmeregelungen ist beigefügt.

Sollte demnach ein Feuerwehrfahrzeug unter diese Ausnahmeregelungen fallen, dann entfällt - weil ein Sicherheitsgurt nicht vorgeschrieben ist - grundsätzlich auch die Sicherungspflicht.

Ist dies dagegen nicht der Fall, sind vorhandene Sicherheitsgurte anzulegen. Die Anwesenheit von Begleitpersonen hat darauf keinen Einfluss.

Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung sollte jedoch die Erwartungshaltung von Eltern berücksichtigt werden, die davon ausgehen, dass ihre Kinder bei der Feuerwehr „gut aufgehoben“ sind. Sollten Kinder tödlich oder schwer verletzt verunglücken, weil sie unangeschnallt in einem Feuerwehrauto mitgefahren sind, könnte dies in der Öffentlichkeit ein negatives Image für die Feuerwehr fördern.

Das Innenministerium schlägt deshalb im konkreten Einzelfall folgende Vorgehensweise vor:

Bei Kinderausfahrten z. B. im Rahmen von Feuerwehrfesten oder obligatorischen Sommerfesten sollten nur Feuerwehrfahrzeuge verwendet werden, die über Rückhaltesysteme und Kindersitzeinrichtungen verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte auf eine Ausfahrt verzichtet werden.

Beim Transport von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Hier ist es unbedingt erforderlich, dass Kinder transportiert werden dürfen, sonst wäre eine vernünftige Jugendarbeit nicht möglich. Wenn auf Grund des Alters des Feuerwehrautos keine Ausrüstungspflicht besteht, ist es zulässig, trotzdem Kinder und Jugendliche mit diesem Auto zu transportieren. Trotzdem sollte bei der Planung solcher Übungen und Einsätze immer versucht werden, den Transport der Jugendlichen mit solchen Fahrzeugen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollten die Fahrer angehalten werden, möglichst vorsichtig und umsichtig zu fahren, was eine Selbstverständlichkeit ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hermann Schröder